

Im Februar 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ab 2009 mit 25 Prozent geplant

Die Abgeltungsteuer soll zwar erst ab dem Jahr 2009 kommen, durch die damit einhergehende grundsätzliche **Systemumstellung** wirft sie aber schon jetzt ihre Schatten voraus. So sollten bereits aktuell die **voraussichtlich geplanten** Neuregelungen bei angedachten Neuinvestitionen oder Depotumschichtungen mit bedacht werden.

Zum **jetzigen Zeitpunkt** sehen Planungen vor, dass Kapitalerträge pauschal mit 25 Prozent Abgeltungsteuer besteuert werden, die anonym von den inländischen Kreditinstituten abgeführt werden soll. Daneben sollen **Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer** anfallen. Als Bemessungsgrundlage sollen **Bruttoerträge** angesetzt werden. Auch betriebliche Konten sollen betroffen sein, wobei die Abgeltungsteuer hier unter Umständen in der normalen Veranlagung angerechnet werden soll. Weiter ist geplant, dass der Werbungskostenansatz sowohl im Abzugsverfahren als auch bei der Veranlagung mit einem Pauschbetrag von 801 EUR pro Person abgegolten sein wird.

Anwendbarkeit

Das neue Verfahren **soll gelten** für:

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** wie Zinsen, Gewinnausschüttungen von

GmbH oder AG und **Erträgen aus Investmentfonds** oder Finanzinnovationen,

- Gewinne aus privaten **Wertpapier- und Terminmarktgeschäften**,
- Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen **Kapitallebensversicherungen**, sowie den Verkauf **gebrauchter Policen**,
- **Stillhalterprämien** und Auskehrungen von nicht steuerbefreiten **Stiftungen**.

Nicht betroffen sein sollen nach bisherigen Informationen Einnahmen aus:

- **privaten Rentenversicherungen, typisch stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen**,
- **sonstigen Darlehen im Privatvermögen** bei Kapitalüberlassung zwischen nahe stehenden Personen oder zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern sowie diesen nahe stehenden Personen,

Abgabetermin

für den Termin 12.3.2007 = 12.3.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2007 = 12.3.2007
(EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 12.3.2007 = 12.3.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2007 = 12.3.2007
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

für den Termin 12.3.2007 = 9.3.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2007 = 9.3.2007
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 12.3.2007 = 15.3.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2007 = 15.3.2007
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/05	05/06	08/06	12/06
+2,1 %	+1,9 %	+1,7 %	+1,4 %

- **Verkäufen von Grundstücken** oder geschlossenen Immobilienfonds und sonstigen Gegenständen wie z.B. Gold.

Diese Geschäfte sollen auch weiter unverändert den **bisherigen Regelungen** über private Veräußerungsgeschäfte mit der beizubehaltenden Spekulationsfrist unterliegen.

Kapitalerträge in der Veranlagung

Geplant ist dennoch auch, dass Kapitalerträge aus verschiedenen Gründen weiterhin in der Veranlagung berücksichtigt werden können. Dazu soll es z.B. in folgenden Fällen kommen können:

- Die **Progression** des Anlegers liegt unter dem Abgeltungssatz. Hier soll es eine Veranlagungsoption mit einer Günstigerprüfung geben.
- Die Steuer wird durch das Finanzamt mit dem Abgeltungssatz für Einkünfte festgesetzt, bei denen ein **Pauschalabzug nicht möglich** ist. Das gilt z.B. für im Ausland erzielte Erträge und die Veräußerung von GmbH-Anteilen.

Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens geplant

Gleichzeitig ist vorgesehen, das **Halbeinkünfteverfahren für natürliche Personen** im Rahmen der Abgeltung abzuschaffen. Dividenden, Ausschüttungen von GmbH oder Genossenschaften sowie Aktiengewinne würden dann mit 25 Prozent erfasst. Die halbierte Einnahmenerfassung bei Kapitallebensversicherungen soll aber unter bestimmten Voraussetzungen unverändert bleiben.

Weitere Details

Darüber hinaus sind folgende weitere Neuerungen geplant:

- Der Verkauf von **gebrauchten Policen** an Dritte soll erstmalig steuerpflichtig werden und der Abgeltung unterliegen. Hierzu muss das Versicherungsunternehmen die Vorgänge der zuständigen Finanzbehörde anzeigen.
- Die **Spekulationsfrist** für Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte soll entfallen. Die Steuerpflicht auf Verkäufe außerhalb der Jahresfrist soll aber nur für ab dem 1.1.2009 erworbene Kapitalanlagen und somit für Neufälle gelten. Veräußerungsgewinne aus Altbeständen würden dann weiterhin nach Ablauf der zwölfmonatigen Spekulationsfrist steuerfrei bleiben.
- Die **Verlustverrechnung** soll auf Einkünfte aus Kapitalanlagen begrenzt werden. Das heißt, dass negative Einnahmen aus z.B. Finanzinnovationen nicht mehr mit anderen Einkunftsarten, der Aktienverlust jedoch erstmalig mit Zinsen und Dividenden verrechnet werden kann. Ein verbleibender Verlust soll vorgetragen werden können.
- **Ausländische Quellensteuer** soll auf den jeweiligen Kapitalertrag angerechnet werden können.
- Als Ausgleich dafür, dass die **Kirchensteuer** im Rahmen der Abgeltung nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig ist, soll sich der Steuersatz für Anleger mit Konfession geringfügig mindern.
- Der **Kontenabruf** soll entfallen, sofern es um Auskünfte der Finanzbehörden für Jahre ab 2009 geht.
- Bis Ende 2008 aufgelaufene **Verlustvorträge** sollen voraussichtlich noch bis Ende 2014 genutzt werden können, indem sie vorrangig die positiven Kapitaleinnahmen mindern.

Für Arbeitgeber

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer für bei einer Betriebsfeier übergebene Goldmünzen

Werden im Rahmen einer Betriebsveranstaltung **an alle Arbeitnehmer** wertvolle Geschenke überreicht, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht mit einem **Pauschalsteuersatz von 25 Prozent** erheben.

Im Urteilsfall ging es um an alle Arbeitnehmer überreichte Goldmünzen im Wert von ca. 280 EUR pro Stück. Werden diese z.B. im Rahmen einer Weihnachtsfeier übergeben, ist von einer „**unty-**

pischen Programmgestaltung“ auszugehen. Denn eine solche Zuwendung könnte auch völlig losgelöst von der Veranstaltung erfolgen. Geschenke aus Anlass von Weihnachtsfeiern und ähnlichen Betriebsfesten sind nur solche, die **den Rahmen und das Programm der Festivitäten** betreffen. Damit stellen die Geschenke bei den Arbeitnehmern hier **steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar.

BFH-Urteil vom 7.11.2006, Az. VI R 58/04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063595

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Aufbewahrung von privaten Unterlagen

Für **Privatbelege**, die beispielsweise im Zusammenhang von Mieteinnahmen, Werbungskosten oder Sonderausgaben anfallen, besteht **keine generelle Aufbewahrungspflicht**. Die Belege werden lediglich für die entsprechende Veranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Nach Rückgabe durch das Finanzamt müssen diese Belege regelmäßig nicht mehr bereit gehalten werden. Dies gilt auch, wenn entsprechende Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen. Eine **Ausnahme** besteht hier nur, wenn der Steuerpflichtige darauf hingewiesen wird, dass es im Hinblick auf ein späteres Verfahren in seinem Interesse ist, die Belege aufzubewahren.

Auch bei der Abgabe der Steuererklärung mittels **ELSTER** besteht eine **Besonderheit**. Hier werden die Betroffenen bereits durch einen Hinweis in der Anlage zu der vereinfachten Steuererklärung darauf aufmerksam gemacht, dass Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren sind.

Eine **weitere Besonderheit** besteht für **Empfänger von Werklieferungen** und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück**. Das betrifft Umsätze, die sich z.B. auf die Bebauung, Verwertung, Unterhaltung, Veräußerung oder Erwerb selbst beziehen. Auch hier sind Privatpersonen **generell verpflichtet**, Rechnungen, Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Quittungen) oder andere beweiskräftige Unterlagen (Bauverträge, Abnahmeprotokolle) zwei Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren. Der Fristlauf beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht in diesen Fällen auch dann, wenn der leistende Unternehmer darauf nicht hingewiesen hat.

Betroffen sind dabei neben herkömmlichen Bauleistungen z.B. auch Reparatur-, Instandhaltungs-, Wartungs- und Malerarbeiten, die Vermietung von Containern, Entsorgung und Gerüstbau, die Reinigung von Räumen und Flächen und Beurkundungen durch Notare sowie die Vermittlung von Maklern und Leistungen von Architekten und Gärtnern. Ausgenommen sind allerdings der Kauf im Baumarkt, Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen sowie werbliche Maßnahmen.

Für alle Steuerpflichtigen

Neues zur Außenprüfung

Steuerpflichtige, die der Außenprüfung unterliegen, werden in **Größenklassen** eingeteilt. Ab 2007 gelten hier neue Abgrenzungsmerkmale. So sind z.B. für die Einstufung als Kleinbetrieb 155.000 EUR statt bislang 145.000 EUR Umsatz erforderlich und 32.000 EUR statt 30.000 EUR Gewinn. Wird die nächste Stufe als Mittelständler erreicht, kommt es statistisch gesehen **alle 13 Jahre zu einer Betriebsprüfung**, sofern sich keine Besonderheiten aus der Gewinnermittlung oder den Steuererklärungen ergeben.

Zu beachten ist die Einstufung als so genannter **Einkommensmillionär**. Wird von dieser Personengruppe eine Summe an **positiven Überschusseinkünften von über 500.000 EUR** erwirtschaftet, werden sie als Großbetrieb eingestuft. Sie unterliegen dann in der Regel auch einer Anschlussprüfung.

Davon betroffen ist beispielsweise der gut verdienende Geschäftsführer mit einem Jahresgehalt von 600.000 EUR und zwar auch dann, wenn er gleichzeitig 400.000 EUR Mietverluste vorweist. Liegt das **Jahresgehalt unterhalb einer halben Million Euro**, entscheidet die Fi-

nanzverwaltung über den Anlass einer Prüfung **nach eigenem Ermessen**, wenn ein Aufklärungsbedürfnis vorliegt. Konkrete Anhaltspunkte sind hierzu nicht erforderlich. Ausreichend ist die **Vermutung**, dass die eingereichte Steuererklärung unvollständig ist. Gleiches gilt, wenn die Steuererklärung einen Verweis auf eine umfangreiche Belegammlung enthält. Diese kann z.B. erforderlich werden, wenn eine Vielzahl an Mietgrundstücken vorhanden ist oder einer aktiven Anlegertätigkeit nachgegangen wird.

BMF-Schreiben vom 21.9.2006, Az. IV A 7 - S 1450 - 29/06, DStR 2006, 2176

Für alle Steuerpflichtigen

Anzeigepflicht bei Tod eines Bankkunden bezieht sich auch auf ausländische Zweigniederlassungen

Banken sind gemäß erbschaftsteuerlicher Regelungen verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Todesfalls eines Kunden eine Anzeige an das zuständige Finanzamt abzugeben. Darin sind die bei der Bank geführten **Konten und Guthaben** des verstorbenen Kunden aufzulisten, wenn seine Vermögenswerte am Todestag 2.500 EUR übersteigen.

Diese **gesetzliche Offenlegungspflicht** gilt auch für ausländische Zweigstellen von heimischen Banken. Der Bundesfinanzhof bestätigte nun in einer aktuellen Entscheidung diese bisherige Verwaltungsauffassung. Die **grenzüberschreitende Anzeigepflicht** verstößt nicht gegen Gemeinschafts- oder Völkerrecht.

Betroffen hiervon sind alle **unselbstständigen Zweigstellen** sowie auch rechtlich selbstständige, aber **von einer inländischen Konzernmutter abhängige Institute**. Somit müssen heimische Banken dem zuständigen Finanzamt im Todesfall eines Kunden auch die Vermögensstände des Verstorbenen bei ihren Zweigstellen im Ausland melden.

Aufgrund dieser grenzüberschreitenden Verpflichtung darf auch die **Steuerfahndung** zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle entsprechende Ermittlungen vornehmen, sofern hierfür ein begründeter Anlass besteht.

Diese bislang eher unbeachtete oder vielfach sogar unbekanntete Pflicht wird

vermutlich einige **Auslandsdepots enttarnen**, deren Besitzer sich eigentlich hinsichtlich der Anonymität sicher waren. Denn aufgrund des Urteils werden Niederlassungen und selbstständige Auslandstöchter ihre **Meldepflicht nachholen** oder gar erstmals beachten.

Betroffen hiervon sind insbesondere deutsche **Institute in Grenznähe** mit Auslandsfilialen. Allein in Österreich sind es elf Institute, die Kontenstände am Todestag über die Grenze melden müssen.

Anleger weichen derzeit immer mehr auf Banken aus, die einen eigenständigen Sitz im jeweiligen Ausland haben. Zudem haben große Banken mittlerweile ihre Auslandstöchter in selbstständige Gesellschaften umfirmiert. Für bis dahin vollzogene Erbfälle nutzt diese Maßnahme allerdings nichts – diese Daten müssen die Filialen auf jeden Fall noch nachmelden.

BFH-Urteil vom 31.5.2006, Az. II R 66/04, DStR 2006, 2299

Für Arbeitgeber

Verbot der privaten Pkw-Nutzung nicht nur zum Schein

Die Überlassung eines **Firmenwagens** an den Arbeitnehmer zu dessen privater Nutzung ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Versteuerung kann nur dann unterbleiben, wenn eine Privatnutzung tatsächlich ausscheidet. Da die **allgemeine Lebenserfahrung** aber zunächst dafür spricht, dass mit einem für dienstliche Zwecke vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Pkw auch Privatfahrten durchgeführt werden, kann dies nur durch einen **Gegenbeweis** entkräftet werden.

Dazu genügt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bereits die Darlegung eines gegen die allgemeine Erfahrung sprechenden Sachverhalts. Das **Verbot des Arbeitgebers**, das Firmenfahrzeug privat zu nutzen, kann ausreichend sein. Allerdings darf es **nicht nur zum Schein** ausgesprochen werden.

Somit ist es in der Praxis immer besser, ein Nutzungsverbot durch **organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen. Dies gelingt, indem der Arbeitgeber Benzinverbrauch oder Kilometerstand kontrolliert oder den Nachweis führt, dass der Firmenwagen nach Feierabend im Betrieb verbleibt. Arbeitgeber sollten sich im Zweifel eher für die Besteuerung entscheiden und ihren Arbeitnehmern empfehlen, den geldwerten Vorteil über eine Korrektur in der Steuererklärung zu eliminieren. Dafür sind dann im Jahresverlauf die entsprechenden **Nachweise** zu sammeln.

BFH-Urteil vom 7.11.2006, Az. VI R 19/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063594

Für Eltern

Förderung der Kinderbetreuung mit schriftlichem Arbeitsvertrag

Die ab dem Jahr 2006 geltende steuerliche Förderung von Kinderbetreuungskosten verlangt u.a., dass die **Aufwendungen** durch Vorlage einer Rechnung **nachgewiesen werden**. Eine Rechnung in diesem Sinne ist auch ein mit der Betreuungsperson geschlossener schriftlicher Arbeitsvertrag. **Mündlich** geschlossene Arbeitsverträge sind hingegen nicht anzuerkennen.

OFD Koblenz, Kurzinfo vom 24.11.2006, Az. EStS 2000A-St 32 3, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 070119

Für Grundstückserwerber

Gewerblicher Grundstückshandel auch bei geerbten Objekten möglich

Als Indiz für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels gilt das Überschreiten der „**Drei-Objekt-Grenze**“. Danach liegt regelmäßig ein gewerblicher Grundstückshandel vor, wenn Privatpersonen **innerhalb von fünf Jahren** seit Bau oder Kauf mehr als drei Objekte veräußern. Hierbei sind auch durchgehandelte und erschlossene Grundstücke als Zählobjekte zu berücksichtigen. Denn diese Tätigkeiten übersteigen die Grenzen der **privaten Vermögensverwaltung** und gehören zum typischen Bild des gewerblichen Immobilienhandels.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall, verkaufte ein Steuerpflichtiger ein Grundstück zwei Jahre nach Erwerb. Anschließend wurde ihm im Wege der **vorweggenommenen Erbfolge** unentgeltlich ein Grundstück mit angrenzendem Ackerland übertragen. Die erschlossenen und geteilten drei Parzellen verkaufte er ebenfalls, wobei zwischen Erschließung und den Veräußerungen nur ein Jahr lag.

In diesem Fall liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor, auch wenn bei der ersten Veräußerung **keine weiteren Immobiliengeschäfte geplant** waren. Allein ausschlaggebend ist, dass in weniger als fünf Jahren vier Objekte verwerdet wurden. Unerheblich ist ebenfalls, wenn auf die Veräußerung des ersten Objekts eine mehr als **zweijährige inaktive Phase** folgt, in der die späteren Grundstücksgeschäfte weder absehbar sind noch anderer Grundbesitz an- oder verkauft wird.

Die bloße Veräußerung von durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Grundstücken bleibt zwar regelmäßig unberücksichtigt. Dies ändert sich aber dann, wenn erhebliche **Aktivitäten zur Verbesserung der Verwertungsmöglichkeiten** unternommen werden, wie beispielsweise durch umfangreiche Modernisierung oder Erschließung und Baureifmachung unbebauter Grundstücke. Dann ist im Hinblick auf die Drei-Objekt-Grenze nicht auf den Zeitraum des Eigentumserwerbs vom Vorbesitzer, sondern auf den **Beginn der wertsteigernden Maßnahmen** abzustellen.

Für Kaufleute/Unternehmer

Folgende betriebliche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden

Nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften müssen Kaufleute bzw. Unternehmer Geschäftsunterlagen **sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren. Der **Fristlauf** beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem beispielsweise die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt wurde, das Inventar aufgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen oder abgesandt worden sind.

Das Handelsgesetzbuch sieht allerdings **eine Erleichterung** vor: Alle Unterlagen – mit Ausnahme von Jahresabschluss, Eröffnungsbilanz und Zollanmeldung – können auch als **Wiedergabe auf einem Bildträger oder anderen Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn gewährleistet ist, dass:

- dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und
- sowohl die Daten mit den Unterlagen übereinstimmen als auch
- die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind.

Die **Aufbewahrungsvorschriften** gelten für Kaufleute und für alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind. Nachstehend aufgeführte schriftlich und elektronisch erstellte Geschäftsunterlagen können **ab dem 1.1. 2007 vernichtet** werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1996 und früher, wie z.B. Anlagevermögenskarteien, Bewertungs- und Bewirtungsunterlagen oder Kassenberichte,
- **Geschäftsbücher** mit letzter Eintragung in 1996 oder früher,
- **Jahres-, Konzern-, Zwischenabschlüsse**, Eröffnungs-, Handelsbilanzen, Lageberichte und **Inventare sowie Jahresabschlussrklärungen**, die 1996 oder früher aufgestellt wurden. Hierzu zählen auch die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- **Buchungsbelege** wie Rechnungen, Lieferscheine, Kantinenunterlagen (soweit Buchungsbelege), Kostenträgerrechnungen oder Kontoauszüge aus 1996 oder früher,
- **Änderungsnachweise** und Arbeitsanweisungen der **EDV-Buchführung** (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich), die 1996 oder früher erstellt wurden,

- Kopien der **Ausgangsrechnungen** und die Originale der **Eingangsrechnung** bei Zugang bis Ende 1996 gemäß den gesetzlichen Regelungen aus dem Umsatzsteuergesetz,
- **Lohnkonten** gemäß den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2000 und früher,
- **Lohnunterlagen** für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- erhaltene **Handels- oder Geschäftsbriefe** im Original und versendete in Kopie, die im Jahr 2000 oder früher empfangen oder abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Belege** wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Geschenknachweise, Mahnvorgänge sowie Handelsregisterauszüge aus 2000 oder früher.

Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind **nicht aufbewahrungspflichtig**. Der Zeitpunkt der Vernichtung richtet sich daher nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Vor der Entsorgung ist jedoch in jedem Fall zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind. Das gilt etwa für eine schwebende Außenprüfung, anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt und bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.